

Förderrichtlinie Vergabe von Stipendien im Rahmen des Jade Stipendienprogramms an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth - Deutschlandstipendium –

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBI. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBI. S. 2204) iVm. der Stipendienprogrammverordnung v. 20.12.2010 hat das Präsidium der Jade Hochschule aufgrund von §§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 37 Abs. 1 NHG am 20.April 2011 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer an der Jade Hochschule im Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender der Jade Hochschule eingeschrieben sein, ein Nachweis darüber ist auf Nachfrage zu erbringen.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

a) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat.

- b) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- c) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- d) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- e) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit
- f) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.
- g) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:
 - Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung, sind unverzüglich mitzuteilen.
 - Zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.
 - Das Einverständnis mit den hier genannten Regeln.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Jade Hochschule (www.jade-hs.de) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- 1. Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist wird zum 1. Juli eines jeden Jahres auf der Homepage der Jade Hochschule veröffentlicht. Zum Start der Bewerbungsfrist wird diese über den allgemeinen Studierendenmailverteiler der Jade Hochschule kommuniziert.
- 2. In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 - a) die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 - b) ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
 - c) welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 - d) der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 - e) der Ablauf des Auswahlverfahrens.
 - f) dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

- 3. Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
- 4. Die Bewerbung erfolgt online. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Diese Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:
 - a) ein Motivationsschreiben;
 - b) einen tabellarischen Lebenslauf,
 - c) bei Erstsemesterstudierenden Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem).
 - d) ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Jade Hochschule berechtigt
 - e) bei Studierenden ab dem 2. FS Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen
 - f) Bachelor Zeugnis bei Bewerbern im Master Studiengang.
 - g) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

- 5. Die erste Vorauswahl erfolgt zentral und ausschließlich nach folgenden Leistungskriterien:
 - a) bei Studienanfängerinnen bzw. Studienanfängern nach Note der Hochschulzugangsberechtigung und der erreichten Punktzahl in der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) eine besondere Qualifikationen, die zum Studium an der Jade Hochschule berechtigt,
 - c) bei eingeschriebenen Studierenden die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung,
 - d) für Studierende eines Master-Studiengang die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- 6. Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt in einer zweiten Bewerbungsrunde anhand der eingereichten Unterlagen durch die Fachbereiche.
- 7. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen au-Berdem insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstä-

- tigkeit und Praktika,
- b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- 8. Die Fachbereiche wählen die zu fördernden Stipendiaten nach der Anzahl der zu vergebenden Stipendien aus und erstellen eine Warteliste oder Nachrückerliste mit mindestens drei Kandidaten. Endet das Stipendium vor Bewilligungsende kann das Stipendium an einen Stipendiaten von der Warteliste aus dem entsprechenden Fachbereich weitergegeben werden.
- 9. Die zu vergebenen Stipendien verteilen sich auf die Fachbereiche nach folgenden Maßgaben:
 - a) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendiengeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (gebundene Stipendien), werden dem entsprechenden Fachbereich zugewiesen.
 - b) Die nicht gebundenen Stipendien werden vom Präsidium den Fachbereichen zu gewiesen.

§ 6 Bewilligung

- 1. **Das Präsidium** bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Fachbereiche.
- 2. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- 3. Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

- a) Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
- b) Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
- c) eine kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- 4. Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- 5. Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- 6. Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Jade Hochschule immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, kann das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt werden. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Jade Hochschule. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- 7. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

- 1. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- 2. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin demgemäß angepasst.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- 2. das Studium abgebrochen hat,
- 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
- 4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 4 oder 5 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf des Bewilligungsbescheides

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 Stipendienprogramm-Gesetz eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungsund Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- 1. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- 2. Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.
- 4. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Jade Hochschule fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur

Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 b).

§ 12 Sonstiges

- 1. Das Präsidium gibt jährlich Rechenschaft über das Stipendienprogramm.
- 2. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.